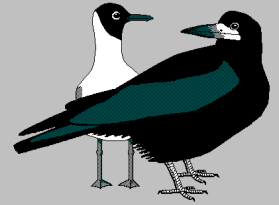


Dr. Hermann Stickroth
Sperberweg 4a
86156 Augsburg
Tel. 0821 / 45 31 664
Fax. 0821 / 45 31 671



Abs.: Dr. Hermann Stickroth, Sperberweg 4a, 86156 Augsburg

An
Stadt Friedberg
Abt. 32 - Stadtplanung
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Augsburg, 13.08.2025

Betr.: saP-Vorprüfung (Relevanzprüfung) zum Vorhaben „Bebauung Fl.Nr. 491, Gmk. Stätzling“ Stadt Friedberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wurde beauftragt, die artenschutzrechtlichen Belange des Vorhabens „Bebauung Fl.Nr. 491, Gmk. Stätzling“ der Stadt Friedberg zu prüfen. In einem ersten Schritt wurde die Relevanzprüfung durchgeführt, um zu sehen welche Betroffenheiten es gibt, und ob weitere Schritte der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich sind. In der Relevanzprüfung wird ermittelt, ob ausgeschlossen werden kann, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (aus Bayernatlas, Bayerische Vermessungsverwaltung).

Fördern auch Sie die "Avifauna von Schwaben"!
Naturw. Verein Schwaben e.V., Konto 1082 401,
Dresdner Bank, Filiale Augsburg, BLZ 720 800 01,
Verwendungszweck: "Avifauna Schwaben"

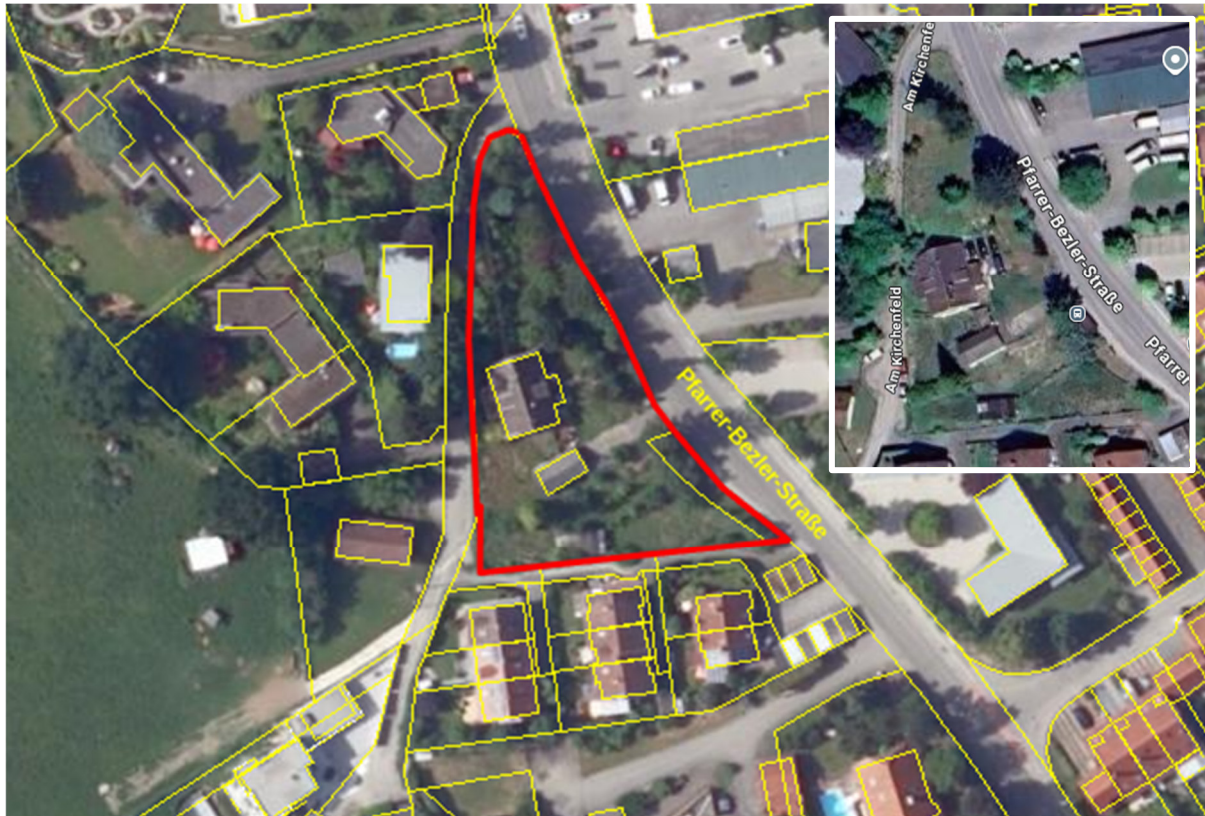
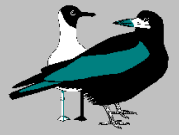


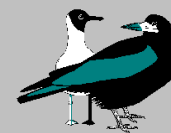
Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (rot) (aus Bayernatlas, Bayerische Vermessungsverwaltung), Inlay das aktuellere Luftbild aus Google-Maps.

1 Datengrundlagen

1.1 Untersuchungsgebiet

Das Vorhaben liegt im bebauten Siedlungsgebiet von Friedberg, OT Stätzing. Das grob dreieckige Plangebiet wird im Osten von der Pfarrer-Bezler-Straße und im Westen von der Straße „Am Kirchhof“ begrenzt. Die Südgrenze bildet ein Weg entlang der Anwesen der Pfarrer-Bezler-Straße 28 bis 30. Das Grundstück ist ca. 2.540 m² groß.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus und einer Garage mit Anbau. Beide sind unterkellert und von der etwa 3 Meter tieferliegenden Westseite zugänglich. Im Süden gibt es noch ein Gartenhaus mit Kleintierstall. Sämtliche Gebäude waren bei der Begehung am 18.3.2025 nicht mehr bewohnt bzw. in Nutzung. Einen Großteil der Fläche macht der Garten aus. Der üppige Gehölzbewuchs, der im Luftbild des Bayernatlas zu sehen ist, existierte jedoch nicht mehr. Von ursprünglich 29 größeren Gehölzen waren nur noch 11 erhalten: eine doppelstämmige Blaufichte (STM 35/40 cm), eine Kiefer (SDM 30 cm), eine Eibe, eine Schwarzkiefer (SDM 60 cm), ein Apfelbaum (SDM 30 cm), zwei Fichten (eine mit SDM 50 cm, eine kleinere), ein Walnussbaum (SDM 15 cm), eine fremdländische Konifere („Thuja“), ein größerer Fliederstock und ein kleinerer Tartaren-Ahorn. Von den im Planentwurf sieben zur Erhaltung gekennzeichneten Bäumen sind nur noch zwei erhalten (der Tartaren-Ahorn und die große Fichte). Die Erhaltung der Fichte erscheint jedoch wenig zukunftssträftig. Der größere Teil der noch verbliebenen Bäume (einschließlich der markanten Schwarzkiefer) dürfte aufgrund der Nähe zum Bau Feld nicht zu halten sein. Die fehlenden Bäume waren gemäß den Aufnahmen in Google Street View von 2023 teilweise in einem schlechten Zustand.



Abs.: Dr. Hermann Stickroth, Sperberweg 4a, 86156 Augsburg



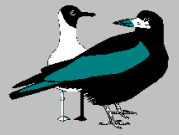
Abb. 3: Baumbestand von Norden her (aus: Google Street View , Stand Juli 2023).



Abb. 4: Baumbestand des Nordteils von Süden her und Schwarzkiefer (Sonstige Bilder: H. STICKROTH, 18.3.2025).



Abb. 5: (rechts) der Apfelbaum, (links) Wohnhaus und Garage mit Anbau von Südosten.



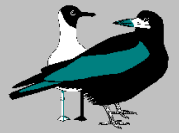
Abs.: Dr. Hermann Stickroth, Sperberweg 4a, 86156 Augsburg



Abb. 6: Wohngebäude von der Einfahrt aus.



Abb. 7: Südlicher Gartenabschnitt mit Gartenhaus und Kleintierstall.



1.2 Datengrundlagen und Methodik

1.2.1 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Grundsätzlich sind bei der Zulassung und Ausführung von Bauvorhaben die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und national gleichgestellte Arten zu prüfen. In Bayern wird die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG (der sog. „besondere Artenschutz“) entgegenstehen, als „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) bezeichnet. Im Fokus der Prüfung stehen die Verbotstatbestände Tötung, Störung und Schädigung. „Speziell“ verweist auf die artspezifische, also die Einzelart (spezies) bezogene Überprüfung, ob ein Vorhaben bei ihr geeignet ist, die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in Zusammenhang mit Abs. 5 (etwa zulässige Bauvorhaben) zu erfüllen.

Das systematische Vorgehen gemäß Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ des LfU (2020) gliedert sich in fünf aufeinander aufbauende Prüfschritte, d.h. der nächste Schritt ist nur dann erforderlich, wenn ein möglicher Verbotstatbestand im vorhergehenden Schritt bejaht wird (d.h. nicht verneint werden kann). Anderenfalls entfallen die restlichen Schritte. Die eigentliche „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ beginnt somit streng genommen ab Schritte 3, da bei Verneinung einer Betroffenheit in den Schritten 1 oder 2 keine Arten zur Prüfung vorliegen. Die 5 Arbeitsschritte sind:

- **Schritt 1: Relevanzprüfung, die mit diesem Gutachten durchgeführt wird**
- Schritt 2: Bestandserfassung am Eingriffsort nach Methodenstandards
- Schritt 3: Prüfung der Verbotstatbestände
- Schritt 4: Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- Schritt 5: Ausnahmeprüfung

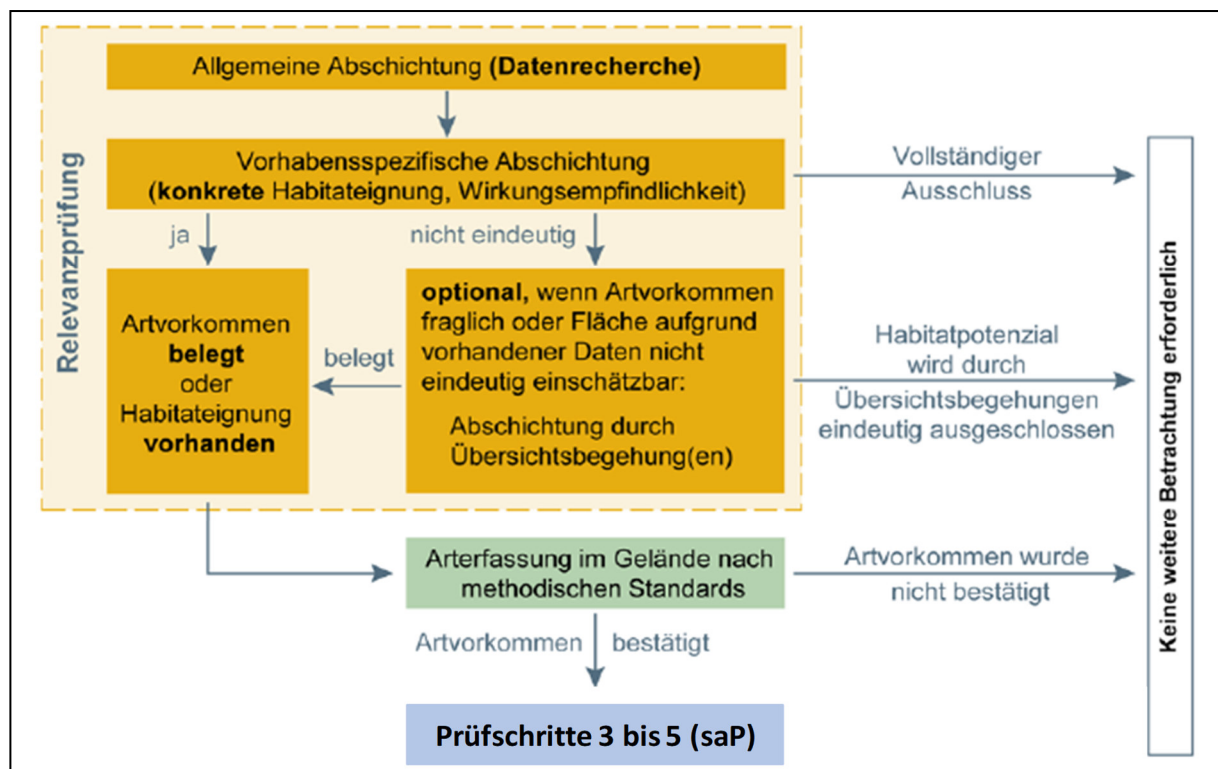
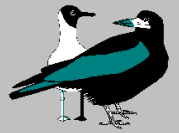


Abb. 8: Prüfablauf nach Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ LfU (2020).



1.2 Bestandserfassung am Eingriffsort

Für die nach der Relevanzprüfung gemäß Punkt 1.1 verbleibende Artenliste ist eine Bestandserfassung der jeweiligen Arten nach Methodenstandards durchzuführen. Das LfU wird zu Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn artspezifische Arbeitshilfen erstellen.]

1.3 Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG)

Für die nach der Relevanzprüfung und Bestandserfassung am Eingriffsort als saP-relevant erkannten Arten (Prüfliste) erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dabei ist für jede Art zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände betroffen sind. Gegebenenfalls lässt sich die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Änderung der Projektgestaltung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkung, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen) abwenden.

1.4 Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Mithilfe geeigneter Maßnahmen kann in manchen Fällen das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung) gestattet § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung von sogenannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality meaures). CEF-Maßnahmen können im Zusammenhang mit der Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 BNatSchG) festgesetzt werden, um das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern.

1.5 Ausnahmeprüfung

Wird durch das Vorhaben ein Verbotstatbestand erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) geprüft werden:

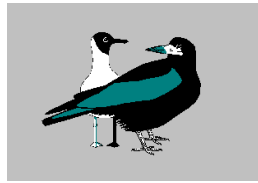
Abb. 9: Arbeitsschritt 2 bis 5, die gemäß Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ (LfU 2020) gegebenenfalls nach der Relevanzprüfung erforderlich werden.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der Relevanzprüfung stützen sich auf diese Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ des LfU (2020). Die Prüfschritte 2 bis 5 werden in diesem Gutachten noch nicht behandelt. Außer einer Übersichtsbegehung zur Relevanzprüfung wurden noch keine Erfassungen durchgeführt.

1.2.2 Vorliegende Daten

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) sowie der Biotopkartierung.
- Internetangebot des LfU (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>).
- Übersichtsbegehung vom 18.3.2025.



2 Ergebnisse der Relevanzbegehung

Am 18.3.2025 habe ich eine Relevanzbegehung im Geltungsbereich gemacht. Ich habe das Grundstück begangen und auch die Gebäude von außen besichtigt.

Folgend dargestellte Habitats wurden angetroffen und bewertet.

2.1 Gehölze und gehölzbewohnende Vogel- und Fledermausarten

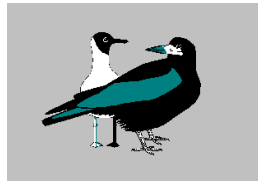
Wie schon geschrieben, gibt es Gehölzbestand in der Planungsfläche.

Von 54 in der saP-Internethilfe des LfU für das TK-Blatt 7631 (Augsburg) aufgeführten Vogel- und Fledermausarten kommen 14 Arten (= 26 %) in siedlungstypischen Gehölzen vor. Die übrigen Arten bewohnen Bäume und Gehölze vor allem in Wäldern, Feldgehölzen oder in der Feldflur.

Baumhöhlen bewohnend und daher in besonderer Weise betroffen wären davon sechs Arten (Großer Abendsegler /Fledermäuse, Trauerschnäpper, Wendehals, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grünspecht), da Baumhöhlen zahlenmäßig begrenzt sind und nur in älterem Baumbestand natürlicherweise Vorkommen. Vom noch vorhandenen Baumbestand sind nur sechs Bäume alt genug (SDM > 25 cm), dass es dort natürliche Höhlungen geben könnte. Solche wurden bei der Begehung am 18.3.2025 trotz Nachsuche aber nicht entdeckt. **Eine Zerstörung von Nisthöhlen oder Wochenstubenquartieren kann daher ausgeschlossen werden.** Hinsichtlich der bereits gefällten Bäume ist keine Aussage möglich. Da es Bestand im Siedlungsraum war und die Stadt Friedberg keine Baumschutzverordnung hat, war die Entfernung außerhalb der Fortpflanzungszeiten (1.3. bis 30.9. eines Jahres gemäß §39 Ansatz 5 Nr.2 BNatSchG) jedenfalls zulässig.

Acht potenziell vorkommende (Vogel)Arten sind Freibrüter. Vielfach stellen sie keinen hohen Ansprüche an ihr Bruthabitat. Alpenbirkenzeisig, Bluthänfling, Sperber und Waldohreule brüten auch in Koniferen, der Stieglitz sogar in noch sehr kleinen Bäumen. Die Saatkrähe benötigt dagegen große Bäume und baut überdauernde Nester, in denen später Waldohreule, Sperber oder Turmfalke brüten können. Solche Nester waren bei der Begehung am 18.3.2025 im Vorhabensgebiet jedoch nicht vorhanden. **Um allgemein eine Zerstörung von Nestern zu vermeiden, dürfen weitere Gehölze nur außerhalb der Fortpflanzungszeiten, als nicht in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. eines Jahres (gemäß §39 Ansatz 5 Nr.2 BNatSchG) gefällt werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist diesbezüglich nicht erforderlich.**

Unter den 14 potentiell betroffenen Arten sind zahlreiche gefährdete mit ungünstigen Erhaltungszuständen: Bluthänfling und Wendehals haben einen schlechten Erhaltungszustand, bei Feldsperling, Gartenrotschwanz, Alpenbirkenzeisig, Stieglitz, Klappergrasmücke und Gelbspötter ist er ungenügend. Die Ursachen dafür liegen jedoch zumeist nicht in den Bruthabitaten, sondern in den Nahrungshabitaten. Gartenrotschwanz und Wendehals benötigen Bodeninsekten (Ameisen) zur Ernährung, die sie etwa im Obstbaumgürteln von Dörfern oder in Kleingartenanlagen finden. Bluthänfling, Stieglitz und Feldsperling benötigen Sämereien und Kleinstinsekten (etwa Blattläuse), die sie in Brachen und Ruderalfluren finden. Beim Alpenbirkenzeisig sind es zudem nicht die noch jungen Vorkommen in Siedlungen, die bedroht sind, sondern die ursprünglichen Vorkommen in den Alpen. Bei Klappergrasmücke und Gelbspötter sind es vermutlich noch nicht



einmal die Verhältnisse in den Brutgebieten, sondern negative Einflüsse in den Überwintungsgebieten oder auf dem Zug, die zu deren Abnahme geführt haben. Da dies alles durch die Planung nicht beeinflusst wird bzw. die spezifischen hochwertigen Nahrungshabitate hier nicht vorhanden sind, ist nicht von einer Beeinträchtigung dieser Arten durch das Vorhaben auszugehen. **Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für gehölbewohnende Arten, basierend auf einer Kartierung, ist nicht erforderlich, zumal die Kartierung in einem solchen kleinen Flecken stark von Randeffekten geprägt wird, die kaum Rückschlüsse auf Wirkfaktoren zulassen.** Sollte eine dieser Arten hier vorkommen, weil es solche hochwertigen Nahrungsflächen in der Umgebung gibt, dann kann sie auch leicht und ohne Beeinträchtigung in benachbarte Gehölze ausweichen, da ja die Nahrungsfläche weiter bestehen wird. **Es ist ausreichend, wenn die Planung ersatzweise die Pflanzung von Gehölzen vorsieht. Darunter sollen auch einige Obstbäume und eine größere Gebüschgruppe mit Baum sein.**

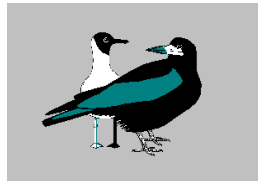
2.2 Gebäude und gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten

Von 54 in der saP-Internethilfe des LfU für das TK-Blatt 7631 (Augsburg) aufgeführten Vogel- und Fledermausarten kommen 20 Arten (= 37 %) an Gebäuden vor. Dabei handelt es sich um 9 Vogelarten und 11 Fledermausarten.

Viele der potenziellen Gebäudebrüter sind rasch ausgeschlossen, da deren Nester oder potenziellen Neststandorte leicht auffindbar sind. Sicher keine Brutvögel sind Weißstorch und Mehlschwalbe, deren Nester sich außen an oder auf den Gebäuden befinden. Solche gibt es in der Planfläche nicht. Die Rauchschnalbe brütet in offene Großtierställen, die es hier auch nicht gibt. Dohle, Schleiereule, Turmfalke und Wanderfalke brüten in Gebäuden, wo sie große Einflüge benötigen. Solche sind ebenfalls nicht vorhanden. Am schwierigsten zu sehen sind die Nester von Mauersegler und Haussperling, die durch schmale Einschlüpfе zu ihren versteckten Nestern gelangen. Diese sind jedoch durch Kotspritzer markiert, und oftmals steht Nistmaterial heraus. Solche Hinweise auf Brutvorkommen gab es jedoch nicht. Zudem benötigen Mauersegler höhere Gebäude, da sich beim Starten aus den Nestern fallen lassen.

Ähnliches gilt für die obligatorisch oder fakultativ in Gebäuden vorkommenden Fledermausarten, die im TK-Quadranten genannt werden. Auch diese schlüpfen durch Spalten oder Luken in die Gebäude ein. Die Einschlüpfе sind oftmals dunkel verschmiert und dadurch auffindbar. All das wurde an den vorhandenen Gebäuden aber nicht gefunden. Es gibt keine Spalten und Ritzen hinter Verkleidungen, Fensterläden oder Dachrinnen. Es wurde beim Absuchen des Hauses auch kein Kot gefunden, der auf ein Quartier deuten würde.

Es fanden sich also keine Hinweise auf Vorkommen und Quartierpotenzial von gebäudebewohnenden Vogel- oder Fledermausarten. **Der Befund macht keine speziellen Erfassungen und Maßnahmen erforderlich. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für gebäudebewohnende Arten ist nicht erforderlich.**



2.3 Sonstige Vogelarten

Bei den ansonsten in der saP-Internethilfe des LfU genannten Vogelarten handelt es sich um Arten der Wälder und Feldgehölze, die im Siedlungsraum nur vorkommen, wenn entsprechende „Grünanlagen“ (Waldstücke, Parks) vorhanden sind. Ein Vorkommen in einem kleinen Gartengrundstück im Siedlungsraum, und insbesondere ein Brutvorkommen, sind jedoch ausgeschlossen. **Eine Betroffenheit dieser Arten durch das Vorhaben ist ausgeschlossen.**

2.4 Reptilien

Für Reptilien geeignete Lebensräume (insbesondere Böschungen) wurden im Planungsgebiet nicht angetroffen. **Eine Betroffenheit von Reptilien kann ausgeschlossen werden.**

3 Fazit

Die zu erwartende Betroffenheit gehölbewohnender Arten kann durch eine **allgemeine Zeitenregelung vermieden werden. Eingriffe in den Gehölzbestand müssen außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Vögeln und Fledermäusen ausgeführt werden (also nicht in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. eines Jahres)**. Nisthöhlen und Quartierstrukturen an Bäumen werden nicht zerstört. **Es ist ausreichend, wenn die Planung ersatzweise die Pflanzung von Gehölzen vorsieht. Darunter sollen auch einige Obstbäume und eine größere Gebüschgruppe mit Baum sein.**

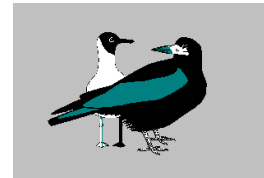
Hinweise auf gebäudebewohnende Arten und Reptilien wurden nicht gefunden. Ein spezifisches Quartierpotenzial ist nicht vorhanden. **Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich**, weder für die baumbewohnenden, noch für die gebäudebewohnenden Arten.

Da gebäudebewohnende Arten generell unter einem starken Druck hinsichtlich des Quartierpotenzials sind, **sollen an den neu zu errichtenden Gebäuden für Fledermäuse, Mauersegler und Haussperling Quartiere geschaffen werden** (etwa drei Fledermaus-Einbausteine, je ein Dreifach-Nistkasten für Mauersegler und Haussperling).

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular box redacting the signature of Dr. Hermann Stickroth.

Dr. Hermann Stickroth



Anhang

Vorkommen in TK-Blatt 7631 (Augsburg)

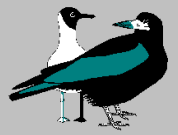
Lebensraum Siedlungen

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Siedlungen
GEBÄUDE / SIEDLUNG					
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	3	u	1
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u	1
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2		u	1
Myotis myotis	Großes Mausohr			u	1
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			u	1
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus			g	1
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u	2
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	1
Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g	1
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	s	1
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	2	D	u	1
GEHÖLZE / WALD					
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	1
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	1
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	3
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V		g	1

Vögel (ohne Gewässerarten)

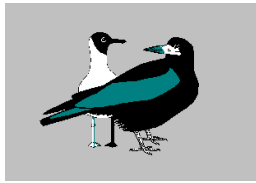
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		Siedlungen
				B	R	
GEBÄUDE						
Apus apus	Mauersegler	3		u		1
Coloeus monedula	Dohle	V		g	g	1
Ciconia ciconia	Weißstorch		V	g	g	1
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u	g	1
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	u	g	1
Passer domesticus	Haussperling	V		u		2
Falco peregrinus	Wanderfalke			g		1
Falco tinnunculus	Turmfalke			g	g	1
Tyto alba	Schleiereule	3		u		1
GEHÖLZE - Höhlenbrüter						
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	g	g	2
Jynx torquilla	Wendehals	1	3	s		2



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		Siedlungen
				B	R	
Passer montanus	Feldsperling	V	V	u	g	1
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		u		2
Picus viridis	Grünspecht			g		1
GEHÖLZE - Freibrüter						
Acanthis cabaret	Alpenbirkenzeisig			u		2
Accipiter nisus	Sperber			g		2
Asio otus	Waldohreule			g	g	2
Carduelis carduelis	Stieglitz	V		u	g	1
Corvus frugilegus	Saatkrähe			g	g	1
Curruca curruca	Klappergrasmücke	3		u		2
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u		2
Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	s	u	2
WALD / FELDGEHÖLZE						
Accipiter gentilis	Habicht	V		u		2
Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	s		3
Ardea cinerea	Graureiher	V		u	G	3
Buteo buteo	Mäusebussard			g	G	2
Dryobates minor	Kleinspecht	V	3	g		2
Dryocopus martius	Schwarzspecht			g		2
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	g		2
Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	s	u	2
Milvus milvus	Rotmilan	V		g	g	2
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g		3
Picus canus	Grauspecht	3	2	u		2
Spinus spinus	Erlenzeisig			u		2
Strix aluco	Waldkauz			g		2
Upupa epops	Wiedehopf	1	3	s	G	3
FELDFLUR / SONSTIGE						
Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	g		2
Emberiza citrinella	Goldammer			g	G	2
Lanius collurio	Neuntöter	V		g		2

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Böschungen	Siedlungen
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	1	
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u	1	
Podarcis muralis	Mauereidechse	1	V	g	2	



Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeographischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Stand 2019)

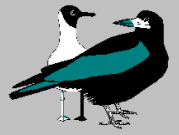
Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

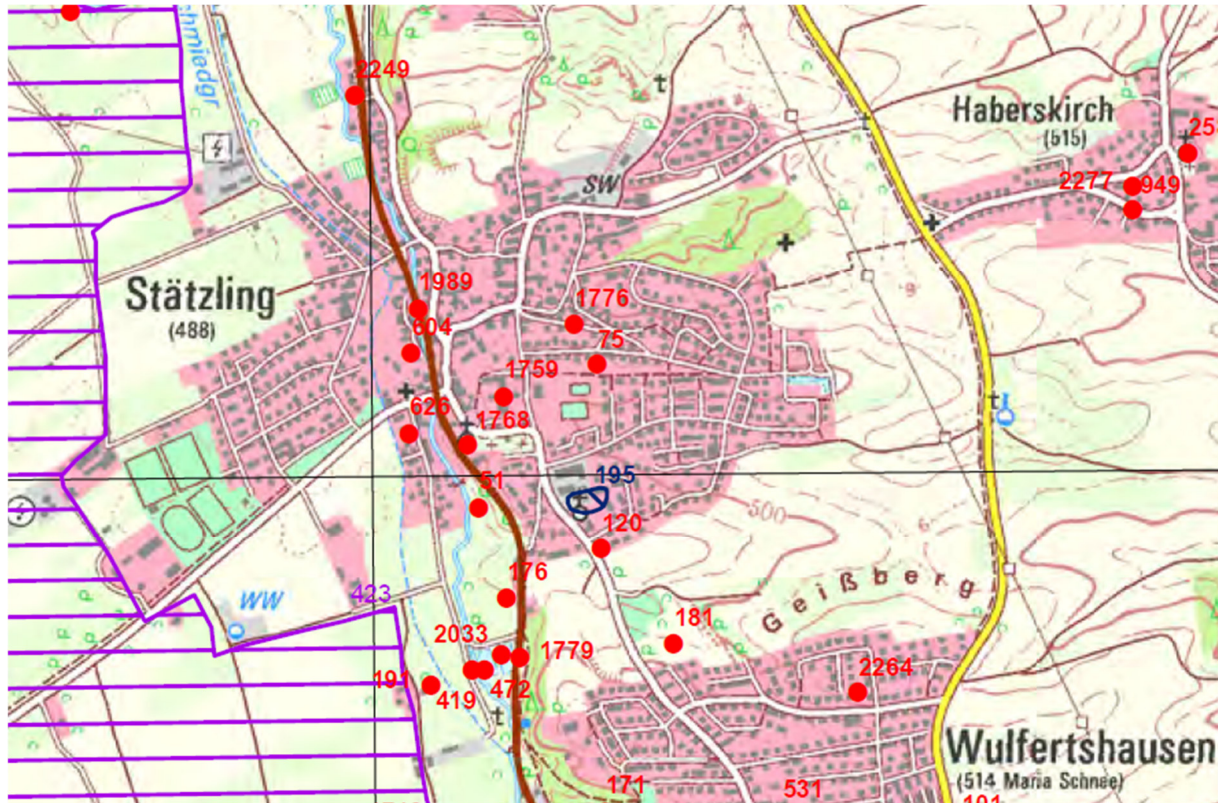
Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat



Artenschutzkartierung Bayern (ASK)



Keine Vorkommen im Planungsgebiet